

## Zur medikamentösen Versorgung bei ADHS im Erwachsenenalter

*Medikinet®adult* (Wirkstoff Methylphenidat) ist die bislang einzige zugelassene Medikation zur Behandlung von ADHS im Erwachsenenalter. Bei *Strattera®* (Wirkstoff Atomoxetin) und *Concerta®* (Wirkstoff Methylphenidat) ist unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterverordnung bei Erwachsenen von der Zulassung abgedeckt, wenn die Behandlung mit diesem Medikament im Jugendalter bereits erfolgt ist. Allerdings ist bei den letztgenannten Medikamenten die Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht generell gesichert. Es ist zu hoffen, dass diese Entwicklungen zu einer Verbesserung der Versorgung bei ADHS im Erwachsenenalter führen werden.

Inzwischen wurde der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage III Nummer 44 – Stimulantien bekannt gegeben. Die dortige Spezifizierung des Begriffs „Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Erwachsenen“ könnte sich nach Einschätzung der Leitungsgruppe des zentralen adhs-netzes auf die Versorgung von Erwachsenen nachteilig auswirken. Demnach dürfen die entsprechenden Arzneimittel „nur von einem Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Erwachsenen verordnet (Fachärztin/ Facharzt für Nervenheilkunde, für Neurologie und/ oder Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin/ Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeuten) und unter dessen Aufsicht angewendet werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztinnen/ Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Aufsicht durch einen Spezialisten für Verhaltensstörungen erfolgt.“ Auch nach Einschätzung der Leitungsgruppe des zentralen adhs-netzes sollte eine Ersteinstellung mit Methylphenidat im Erwachsenenalter in der Regel durch die oben genannten Facharztgruppen erfolgen. Allerdings sind auch Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sowohl nach der Musterweiterbildung der Bundesärztekammer, als auch nach den Bestimmungen des EBM zur Behandlung von Patienten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres befähigt und befugt. Insofern handelt es sich wohl ebenfalls unstrittig um Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Erwachsenen im Alter von 18 bis 21 Jahren. Nach Einschätzung der Leitungsgruppe müsste daher eine Erweiterung der Gruppe von Verordnungsberechtigten für die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen um Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie vorgenommen werden. Da ein bedeutender Anteil der jugendlichen Patienten von Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendmedizin behandelt wird, befürwortet das zentrale adhs-netz eine analoge Regelung zu der bei Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie. Zur Sicherstellung der Versorgung und angesichts

### zentrales adhs-netz

Uniklinik Köln  
Robert-Koch-Straße 10  
50931 Köln

**Tel** 0221 478-89876  
**Fax** 0221 478-89879  
**Email** [zentrales-adhs-netz@uk-koeln.de](mailto:zentrales-adhs-netz@uk-koeln.de)  
**Web** [www.zentrales-adhs-netz.de](http://www.zentrales-adhs-netz.de)

### Leitung

Prof. Dr. Manfred Döpfner (Köln)  
Prof. Dr. Dr. Tobias Banaschewski (Mannheim)  
Prof. Dr. Michael Rösler (Homburg)  
Dr. Klaus Skrodzki (Forchheim)

### Koordination

Joya Halder

von Versorgungslücken und dadurch regional unterschiedlich gewachsener Versorgungsstrukturen kann nach Einschätzung der Leitungsgruppe die Weiterverordnung auch, wie auch in der Arzneimittelrichtlinie vorgesehen, durch Fachärztinnen/ -ärzte für Allgemeinmedizin erfolgen. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch andere als die oben genannten Facharztgruppen mit psychiatrischer und psychotherapeutischer Fachkunde die Ersteinstellung vornehmen, wenn die einzelne Ärztin/ der einzelne Arzt die dafür notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat. Allgemein wird vorausgesetzt, dass Leistungen nur dann erbracht werden können, wenn die Fachkraft für diese Leistung die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die dafür notwendigen Kompetenzen besitzt.

Die Einschätzung der Leitungsgruppe des zentralen adhs-netzes basiert auf den entsprechenden Passagen der Fachinformation für Methylphenidat-Präparate, dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage III Nummer 44 – Stimulantien sowie der Leitlinie des National Institute for Clinical Excellence (NICE).

#### **Die Leitungsgruppe des zentralen adhs-netzes, 19.09.2012**

*Manfred Döpfner, Köln*

*Tobias Banaschewski, Mannheim*

*Michael Rösler, Homburg*

*Klaus Skrodzki, Forchheim*

#### Literatur:

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage III Nummer 44 – Stimulantien. Stand 03.08.2012. Retrieved from <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1482/>.

Medice Pharma GmbH & Co. KG. Fachinformation „Medikinet®adult 40 mg“. Stand 01.06.2011. Retrieved from [www.pharmnet.bund.de](http://www.pharmnet.bund.de).

National Institute for Health and Clinical Excellence (2008). Attention deficit hyperactivity disorder: Diagnosis and management of ADHD in children, young people and adults. NICE clinical guideline 72. Available from <http://guidance.nice.org.uk/CG72/>.